



Wil, 8. März 2011 mg

sRS 271.2
Nr. 52

Richtlinien für die Benutzung der 50m Schiessanlage Thurau

Diese Richtlinien regeln die Benutzung des 50 m Schiessstandes Thurau. Dieser besteht aus 2 Scheiben mit Scheibenzug (A und B), 20 Scheiben mit elektronischer Trefferanzeige (1-20) sowie Büroräumlichkeiten mit zentraler Datenerfassung.

1. Reservation

Für die Reservation des 50m Schiessstandes sind die Sektionspräsidenten zuständig. Diese sorgen dafür, dass keine zeitlichen Doppelbelegungen entstehen.

2. Benutzungsgebühren

Der Stadt Wil sind pro Schuss auf die elektronische Trefferanzeige folgende Abgaben zu überweisen:

Interner Tarif für Stadtschützen Wil und Sportschützen Wil:	10 Rappen pro Schuss
Auswärtige Benutzende:	25 Rappen pro Schuss

Bei Veranstaltungen, welche von den Stadtschützen Wil oder Sportschützen Wil organisiert werden, gilt der interne Tarif. Der Tarif für auswärtige Benutzende gilt für alle übrigen Veranstaltungen. Für jede dieser Veranstaltung zeichnet sich eine Sektion verantwortlich. Diese ist für die korrekte Kodierung der Anlage und die Weiterverrechnung der Schussgelder zuständig. Im Sinne der Nachwuchsförderung kann das Sportsekretariat für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend und Sport eine Gebührenermässigung gewähren.

Die aufbereiteten Schusszahlen werden dem Sportsekretariat zugestellt. Die Stadt Wil stellt die Schusszahlen für die Stadtschützen und Sportschützen periodisch, mindestens einmal im Jahr in Rechnung. Als Stichtag gilt jeweils der 31. Oktober.

3. Unterhalt

Für den ordentlichen Unterhalt sind die Schützenvereine zuständig. Die drei Sektionen bestimmen je eine verantwortliche Person. Eine allfällige Entschädigung wird von den Vereinen ausgerichtet. Eine dieser drei Personen ist als Standwart Ansprechperson für die Stadt Wil.

Die Materialkosten für den Unterhalt werden von der Stadt Wil übernommen. Diese müssen bis jeweils Mitte Mai fürs Budget des Folgejahres beantragt werden. Der bauliche Unterhalt liegt bei der Stadt Wil.



Seite 2 von 2

4. Versicherung/Schäden

Die Benutzung der Schiessanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden erwachsen, lehnt die Stadt jede Haftung ab, soweit eine solche nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Allfällige Schäden müssen umgehend dem Standwart gemeldet werden. Die Organisierenden von Veranstaltungen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

5. Militärische Belegungen

Bei der Benützung der Anlage durch militärische Einheiten stehen ausschliesslich die beiden Zugscheiben A und B zur Verfügung.

6. Schlussbestimmungen

Weitere für die Benützenden verbindliche Ausführungsvorschriften können vom Standwart in Zusammenarbeit mit den Sektionspräsidenten erstellt werden. Diese sind vorgängig dem Sportsekretariat zur Genehmigung vorzulegen.

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Sektionspräsidenten der beteiligten Schützenvereine und der Stadt Wil.

Wil, 8. März 2011

Stadt Wil

Dr. iur. Marlis Angehrn, Stadträtin
Departementsvorsteherin Bildung und Sport

Ruth Schönenberger
Departementssekretärin Bildung und Sport

Stadtschützen Wil

Robert Signer
Präsident Schützenrat

Paul Schönenberger
Präsident Pistolensektion

Christian Baumgartner
Präsident Kleinkalibersektion

Sportschützen Wil

Charly Klaus
Präsident